

RS UVS Kärnten 1996/01/29 KUVS- 113-114/1/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.01.1996

Rechtssatz

Der Schriftsatz des Inhaltes: "In der Strafsache gegen A ... zeigen wir hiemit an, den Beschuldigten zu vertreten. Gegen den Straferkenntnisbescheid vom 11.10.1995 über S 13.200,- legen wir hiemit namens und im Auftrage des Beschuldigten fristwährend Berufung ein. Wir bitten höflich um Überlassung der amtlichen Ermittlungsakten zwecks Einsichtnahme nach hier. Sowohl der Berufungsantrag als auch die Berufungsbegründung bleiben einem gesonderten Schriftsatz vorbehalten." ist keine gesetzmäßig ausgeführte Berufung.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at